

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein besteht seit 1964. Er führt den Namen „Architekten- und Ingenieurverein Saarland“, Kurzform „AIV saar“. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Saarbrücken.
- 1.2 Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von im Saarland ansässigen Architekten* und Ingenieuren* (*damit sind stets auch Frauen gemeint).

Er hat folgende Aufgaben:

Befassen mit den technisch-wissenschaftlichen und künstlerisch-kulturellen Fragen des Bauwesens.

Förderung des Ansehens der Architekten und Ingenieure, die Stärkung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Stellung und ihrer interdisziplinären Vernetzung sowie die Unterstützung der berufsständigen Einrichtungen und Verbände des Bauwesens.

Förderung der Baukultur sowie die Beschäftigung mit Baukultur in Geschichte und Gegenwart.

Förderung der ästhetischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Qualität in Architektur und Ingenieurwesen.

Der Verein will jungen Architekten und Ingenieuren ein Forum bieten, das Erfahrungen aus Beruf und Gesellschaft vermittelt, sei es in Form von Besichtigungen, Vorträgen und Diskussionen oder auch durch Kommunikation untereinander.

- 1.3 Der Verein verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Zwecke, etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Den Mitgliedern dürfen keine Gewinnanteile oder Zuwendungen gewährt werden.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Architekten, Ingenieure und andere im gleichen Berufsbild Tätige werden, die einen Hochschulabschluss erlangt haben sowie Persönlichkeiten, die durch beachtenswerte technische oder baukünstlerische Leistungen bekannt geworden sind.
- 2.2 Fördernde Mitglieder können Personen, Körperschaften, Vereinigungen, Institute, Akademien und Firmen werden, welche dem Verein nahestehen und seine Aufgaben ideell und materiell fördern.
- 2.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein oder um Kunst und Technik in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitragsverpflichtung befreit, behalten aber ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

- 2.4 Wer die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied wünscht, reicht dem Vorstand ein Formular zur Anmeldung ein. Die Regeln des gesetzlichen Datenschutzes sind zu beachten.

Wer förderndes Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.

- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum 01. Januar erfolgen.
2. durch den Tod eines Mitglieds.
3. wenn der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließt. Das Verfahren erfolgt gemäß Vereinsrecht.
4. durch Auflösung des Vereins.

3 Geschäftsjahr und Beiträge

- 3.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die fördernden Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderungsbeitrag.

4 Vorstand und Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Geschäftsführung geschieht durch den Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. den Beisitzern, deren Zahl sich nach der Zahl der Mitglieder richtet und die vom Vorstand vorgeschlagen werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

- 4.2 Der Vorstand hat die Pflicht, auf die Erfüllung der Satzung zu achten und das Vereinsvermögen zu verwalten. Er ist dem Verein für seine Geschäftsführung verantwortlich.

- 4.3 Mitgliederversammlungen sollen in der Regel jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des Jahres durchzuführen. Zu ihr ist wenigstens acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht abzulegen und der Schatzmeister muss die von zwei Rechnungsprüfern anerkannte Kassenführung erläutern.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, wenn mind. ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist, wenn in der Einladung dazu darauf hingewiesen wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

5 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 5.1 Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands in einer dazu anberaumten Mitgliederversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 5.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmungen mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss ausdrücklich vermerkt werden, dass die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht. Diese Versammlung beschließt dann gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens, das ausschließlich technisch-wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden muss.

Diese Satzung tritt am 11.02.2015 in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 10.02.2015 beschlossen.

Saarbrücken, den 11.02.2015